

# **Podcast zum suboptimalen Zustand der heutigen Schulen**

**Beitrag von „CDL“ vom 12. August 2024 00:58**

Generell gilt für Beamtinnen und Beamte, dass ihr Recht auf freie Meinungsäußerung beschnitten wird durch die Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, woraus sich eine Mäßigungspflicht ergibt bezüglich Form und Inhalt geäußerter Kritik an einem dienstlichen Vorgesetzten bzw. dem Dienstherrn.

Ehemalige Lehrkräfte unterliegen dieser Verpflichtung- solange sie keine Pensionäre des Landes sind- nicht länger. Es liegt also in der Natur der Sache, dass vor allem dieser Personenkreis sich bereitwillig auch öffentlich äußert.